

# Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,*  
gestützt auf Art. 44 und Art. 46 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom ...,  
*verordnet:*

## I.

### Art. 1 Lohnkategorien

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien eingeteilt:

- |    |                                  |                  |
|----|----------------------------------|------------------|
| a) | Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus | Lohnkategorie I  |
| b) | Lehrpersonen im 3. Zyklus        | Lohnkategorie II |
| c) | Förderlehrpersonen aller Zyklen  | Lohnkategorie II |

### Art. 2 Jahreslohn

<sup>1</sup> Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnstufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:

Lohnstufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
1	78'800	94'500
2	81'600	97'300
3	82'000	101'300
4	82'600	103'300
5	85'000	105'300

## Entwurf Regierungsrat, 16. November 2022

<b>Lohnstufe</b>	<b>Lohnkategorie I (in Franken)</b>	<b>Lohnkategorie II (in Franken)</b>
6	86'536	109'319
7	89'951	113'346
8	93'369	117'492
9	96'881	118'321
10	96'976	119'150
11	97'736	119'979
12	98'496	120'808
13	99'258	121'641
14	102'109	125'677
15	104'962	129'712
16	107'813	133'748
17	110'776	137'783
18	111'255	138'053
19	111'734	138'339
20	112'213	138'625
21	112'692	138'911
22	113'172	139'197
23	115'000	139'485
24	116'715	140'063
25	118'782	140'917

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Lohnwerte jeweils auf den 1. Januar der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

### **Art. 3** Lohneinstufung bei Diensteantritt

<sup>1</sup> Bei Diensteantritt erfolgt die Lohneinstufung nach anrechenbaren Dienstjahren. Eintretende Lehrpersonen ohne anrechenbare Dienstjahre werden nach Lohnstufe 1 entlohnt. Für jedes anrechenbare ganze Dienstjahr wird der Jahreslohn um eine Lohnstufe erhöht.

Entwurf Regierungsrat, 16. November 2022

---

<sup>2</sup> Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:

- a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr; Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von weniger als 50 Prozent: 1/2 Dienstjahr pro Schuljahr;
- b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit;
- c) Kindererziehung in der Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung.

**Art. 4** Lohnstufenanstieg

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Lohnstufe entlohnt, sofern sie eine gute Leistung erbringen.

<sup>2</sup> Erbringt eine Lehrperson eine aussergewöhnlich gute Leistung, kann ihr ein zusätzlicher Lohnstufenanstieg bewilligt werden.

<sup>3</sup> Erbringt eine Lehrperson höchstens eine genügende Leistung, wird sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen Lohnstufe entlohnt.

<sup>4</sup> Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.

**Art. 5** Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation

<sup>1</sup> Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht Lohnstufe 4.

<sup>2</sup> Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.

<sup>3</sup> Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.

**Art. 6** Lohnmodalitäten

<sup>1</sup> Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

<sup>2</sup> Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.

Entwurf Regierungsrat, 16. November 2022

---

**Art. 7** Anerkennungsprämien

<sup>1</sup> Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.

<sup>3</sup> Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.

**Art. 8** Dienstaltersgeschenk

<sup>1</sup> Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen.

<sup>2</sup> Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre.

**Art. 9** Spesenentschädigung

<sup>1</sup> Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.

**Art. 10** Altersbedingte Ansprüche

<sup>1</sup> Lehrpersonen haben nach Vollendung des 55. Altersjahres Anspruch auf eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit im Umfang von maximal 6.67 % pro Schuljahr.

<sup>2</sup> Die Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit ist freiwillig. Sie wird frühestens für das Schuljahr gewährt, das auf die Vollendung des 55. Altersjahres folgt.

<sup>3</sup> Lehrpersonen, die ganz oder teilweise auf eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit verzichten, erhalten im betreffenden Schuljahr eine Lohnzulage. Diese entspricht prozentual dem Umfang des Verzichts und beträgt maximal 6.67 % der Jahresbesoldung.

**II.**

Der Erlass «Besoldungsverordnung (BVO; bGS [142.211](#)) vom 30. Oktober 2006 (Stand 1. Juli 2021)» wird wie folgt geändert:

Entwurf Regierungsrat, 16. November 2022

---

**Art. 18 Abs. 3<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 6** (geändert)

<sup>3bis</sup> Lehrpersonen, die ganz oder teilweise auf die altersbedingte Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit verzichten, erhalten im gleichen Umfang eine Lohnzulage wie Lehrpersonen der Volksschule.

<sup>6</sup> Die Besoldung von Lehrpersonen an Volksschulabteilungen kantonaler Schulen richtet sich nach der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule<sup>1)</sup>.

**III.**

Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS [412.21](#)) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2022)» wird aufgehoben.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>1)</sup>BLV (bGS...)